

# INFORMATION ZUR AKTIONÄRSRECHTS- RICHTLINIE II \*

**GÜLTIG AB 3.9.09.2020**

## WICHTIGE NEUERUNGEN/PFLICHTEN FÜR AKTIONÄRE

In Umsetzung der europäischen Aktionärsrechts-Richtlinie II werden am 3. September 2020 u.a. neue Vorschriften betreffend die Identifizierung von Aktionären in Kraft treten, die zu mehr Transparenz auf den Kapitalmärkten führen werden. Die Bestimmungen zielen vor allem darauf ab, börsennotierten Gesellschaften die direkte Kommunikation mit ihren Aktionären zu erleichtern und die Übermittlung von Informationen vom Emittenten über Intermediäre (z.B. Kreditinstitute) zum Aktionär und retour zu verbessern.

### Folgende Punkte sind für Sie als Aktionär von Relevanz

1. Weitergabe personenbezogener Aktionärsdaten an die Gesellschaft (know your shareholder)
2. Meldepflicht an jeden Intermediär, sollten Sie in Summe zumindest 0,5 % an Stimmrechten oder Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in Österreich (von einer bestimmten ISIN) halten
3. Erhalt bzw. Übermittlung von Informationen zur Ausübung von Aktionärsrechten. WICHTIG: Vereinbarung der entsprechenden Versandart, um zeitgerecht informiert zu sein

### Nähere Informationen

#### Weitergabe personenbezogener Aktionärsdaten an die Gesellschaft:

Mit der Aktionärsrechts-Richtlinie II und in nationaler Umsetzung mit den §§ 177 ff. BörseG 2018 wurde gesetzlich geregelt, dass jede Gesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, deren Aktien zum Handel auf einem in einem EU-Mitgliedsstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, das Recht auf Identifizierung ihrer Aktionäre hat.

Sofern die national festgelegten Schwellenwerte an meldepflichtigen Anteilen einer Gesellschaft überschritten werden, ist die Anadi Bank verpflichtet, der Gesellschaft folgende Daten bekanntzugeben:

- Eindeutige Kennung bzw. Name des Aktionärs
- Anschrift, Postleitzahl, Ort, Land
- E-Mail Adresse
- Art der Beteiligung
- Zahl der vom Aktionär beim beantwortenden Intermediär gehaltenen Aktien
- Beginn der Beteiligung
- Name bzw. eindeutige Kennung eines Dritten, der für den Aktionär Anlageentscheidungen treffen darf

Zur Weitergabe der Daten ist die Anadi Bank gesetzlich verpflichtet. Im Übrigen verweisen wir auf die Information zum Datenschutz, zu finden unter <https://anadibank.com/de/datenschutz>.

## **Meldepflicht an jeden Intermediär, sollten Sie in Summe zumindest 0,5 % an Stimmrechten oder Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in Österreich (von einer bestimmten ISIN) halten**

In Österreich wurde für die Meldepflicht eine Schwelle von zumindest 0,5 % an Stimmrechten oder Aktien (von einer bestimmten ISIN) einer Gesellschaft mit Sitz in Österreich definiert, das bedeutet, dass die Mitteilungspflicht der Intermediäre grundsätzlich nur dann besteht, wenn der Aktienbestand eines Aktionärs an einer ISIN bzw. die Stimmrechte in Summe die Schwelle von 0,5% erreichen oder übersteigen – dies unter Berücksichtigung sämtlicher Anteile auch auf Depots bei unterschiedlichen Intermediären.

Liegt der Aktien- bzw. Stimmrechtsbestand eines Aktionärs bei einem einzelnen Intermediär unter dem Mindestanteilsbesitz von 0,5%, besteht die Mitteilungspflicht nur dann, wenn dem Intermediär von dem betreffenden Aktionär mitgeteilt wird, dass der Mindestanteilsbesitz von 0,5% über verschiedene Depots bei unterschiedlichen Intermediären erreicht wird.

Der Aktionär ist von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe dieser Information an sämtlichen depotführende Intermediäre verpflichtet (§ 179 Abs. 2 BörseG 2018). Ebenso ist bekanntzugeben, wenn dieser Schwellenwert wieder unterschritten wird.

## **Erhalt bzw. Übermittlung von Informationen zur Ausübung von Aktionärsrechten**

Sofern die Anadi Bank Informationen zu Unternehmensereignissen (z. B. Gewinnausschüttungen, Hauptversammlung, aber auch Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs-, Zeichnungs- und Wahlrechte bei Dividenden) zur Weiterleitung an den Aktionär erhält, ist diese verpflichtet, die Informationen unverzüglich und spätestens bis zum Ende des Geschäftstags, an dem sie die Informationen erhalten hat, zu übermitteln.

Wichtig: Um rechtzeitig von Informationen Kenntnis erlangen zu können, sollten als Versandart für Ihr Depot das „Schließfach des Internetbankings“ vereinbart sein.

Daher ersuchen wir Sie höflich, sofern Sie derzeit noch eine andere Versandart vereinbart haben, mit Ihrem Kundenbetreuer Kontakt aufzunehmen, um eine Abänderung der Versandart vorzunehmen.

Sollten Sie auf der Versandart „Schalterlagernd“ bzw. „Postversand“ bestehen, so können daraus resultierende Nachteile, insbesondere Versäumung von Fristen entstehen, wofür wir jegliche Haftung ausschließen.

*\*RICHTLINIE (EU) 2017/828 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre*

*Die Informationen beruhen auf heutigem Rechtsstand und wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, trotzdem kann keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität übernommen werden. Eine aktuelle Version des Informationsblattes finden Sie unter [anadibank.com/de/rechtliche-hinweise](http://anadibank.com/de/rechtliche-hinweise) oder im Customer Care Center der Austrian Anadi Bank AG*

Stand: 10.06.2024